

Die Landrätin

51 - Kinder, Jugend und Familie
51.4 Kinder und Jugendförderung
FGL III D. Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/252

Beschlussvorlage

Betreuung ukrainischer Kinder: Finanzierung von Eltern-Kind-Gruppen
--

Jugendhilfeausschuss	23.06.2022	TOP
Kreisausschuss	27.06.2022	TOP
Kreistag	04.07.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

Zur Integration ukrainischer Kinder und deren Familien werden für Betreuungsangebote finanzielle Aufwendungen im Budget des FD 51 – Kinder, Jugend und Familie, bei der Kostenstelle 05020000 „Kinder- und Jugendhilfe“, Kostenträger 365010102 „Projektförderung“ außerplanmäßig bis maximal 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt. Zur Deckung von Aufwendungen werden die für Kommunen in Aussicht gestellten Ausgleichszahlungen des Bundes/des Landes Niedersachsen herangezogen.

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Landesregierung hat den Trägern der Kindertageseinrichtungen mit Verordnung vom 14.04.2022 die Möglichkeit eingeräumt, zur Betreuung ukrainischer Kinder die maximalen Gruppengrößen um einen weiteren Betreuungsplatz zu überschreiten. Das zusätzliche Betreuungsangebot ist zunächst bis 31.07.2022 befristet.

In der Praxis stellt sich die Situation in den Kitas des Landkreises so dar, dass das gesamte Betreuungspersonal aufgrund der langanhaltenden Pandemie derart an der Belastungsgrenze ist, dass die Aufnahme eines noch zusätzlichen Kindes in einer Gruppe grundsätzlich unverantwortlich ist. Vielfach waren bisher Gruppen geschlossen oder Betreuungszeiten auf Kernöffnungszeiten beschränkt. Krankenstände des Fachpersonals aber auch der Kinder machten Einschränkungen regelhaft erforderlich. Familien, Kinder und das Kita-Personal wurde vor große Herausforderungen gestellt. Zuverlässige geregelte Zustände sind zunächst wieder herzustellen. Die Auswirkungen von Corona sind im Kita-Alltag zu bewältigen und pädagogisch aufzufangen.

Eine Aufnahme von ukrainischen Kinder ist daher dann gut vertretbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst ist zu bedenken, dass der Zeitraum bis 31.07.22 befristet ist, Kapazitäten müssen in den Kitas vorhanden sein, Fachkräfte müssen zur Verfügung stehen. Zudem ist zu bedenken, dass für jedes Kind, das mit der Familie vor oder während des Krieges geflüchtet ist und möglicherweise bereits eine Trennung von Vater, Brüdern, Großvätern oder Freunden erlebt hat, individuell zu beurteilen ist, ob eine Betreuung im Kita-Alltag ohne sprachliche Unterstützung in der Muttersprache angemessen ist. Sofern eine Anschlussbetreuung über den 31.07.2022 hinaus nicht gewährleistet werden kann, besteht das Risiko einer Re-Traumatisierung.

Selbstverständlich gibt es für einzelne ukrainische Kinder gute Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Dort, wo gute Voraussetzungen vorliegen und eine Betreuung pädagogisch gut vertretbar ist, sind bereits Kinder aus der Ukraine aufgenommen worden. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist insgesamt jedoch noch gering.

Alternativ stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen neben Angeboten von ehrenamtlichen Initiativen oder der Kirchengemeinden Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und sofern erforderlich Personal zur Verfügung, um bei Bedarf Eltern-Kind-Gruppen einzurichten. Ziel muss es sein, Kinder zueinander zu bringen, Spiel-, Spaß- und Bewegungsangebote vorzuhalten, Eltern ein Austauschforum zu geben, Familien zu integrieren und sie über die örtlichen Strukturen und Gegebenheiten zu informieren. Über die Eltern-Kind-Gruppen hinaus werden Betreuungsplätze für ukrainische Kinder, die mit ihren Familien im Landkreis Lüchow-Dannenberg längerfristig verbleiben, im Rahmen des regulären Kita-Online-Anmeldeverfahren berücksichtigt.

Zum guten Gelingen und der Einrichtung von Angeboten bedarf es einer herzlichen Willkommenskultur aber auch finanzieller Möglichkeiten, die mit diesem Beschlussvorschlag grundsätzlich zur Genehmigung gestellt werden. Je länger der Kriegszustand in der Ukraine anhält, desto weniger darf und kann permanentes ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt werden. Der Beschluss ist als Vorsorgebeschluss zu fassen. Sofern finanzielle Ausgleichszahlungen für die Betreuung ukrainischer Kinder und zur Unterstützung der Familien seitens der Bundes- und/oder Landesregierung für die Kommunen geleistet werden, sind diese vorrangig zweckentsprechend zu verwenden und können zur Deckung bereits erfolgter Aufwendungen herangezogen werden.

Aufwendungen könnten nach Maßstäben der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit anfallen, z.B. für

- Ehrenamtshonorare
- Fachpersonalstunden (z.B. Traumapädagogen, pädagogische Fachkräfte, Dolmetscher)
- Sachkosten (z.B. Raummiete, Getränke, Kekse)
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Ob und in welcher Höhe finanzielle Mittel tatsächlich benötigt werden, hängt von den Angeboten, dem Engagement und den Entwicklungen ab. Wichtig ist es jedoch, mit diesem Grundsatzbeschluss Angebote auf der Grundlage einer gesicherten Finanzierung schaffen zu können.

Klimawirkung:

Ohne Klimawirkung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Aufwendungen werden über das Kita-Budget des Fachdienstes 51 – Kinder, Jugend und Familie, bei der Kostenstelle 05020000 „Kinder- und Jugendhilfe“, Kostenträger 365010102 „Projektförderung“, abgerechnet. Finanzielle Ausgleichszahlungen des Bundes/Landes Niedersachsen für Kommunen werden gegebenenfalls auf selbigem Kostenträger zur Deckung gegengebucht. Durch Einrichtung eines Vorganges „Ukraine“ im Rechnungsworkflow des Kassensystems können Aufwendungen für die Angebote für ukrainische Kinder und deren Familien gesondert gefiltert und damit fortlaufend finanziell dargestellt werden.
